Recht, auch gegen Leistungseinschätzungen Einspruch einzulegen (§ 69 AGB).

Bisher mußte der Einspruch gegen eine Abschlußbeurteilung nicht innerhalb einer bestimmten Frist erhoben werden. Das Oberste Gericht hatte in seiner Richtlinie Nr. 21 für Einsprüche lediglich dort eine zeitliche Grenze gezogen, wo die Rechtsstellung des Werktätigen durch die inhaltlich nicht mit dem Gesetz übereinstimmende Beurteilung nicht mehr beeinträchtigt war, was in der Richtlinie näher erläutert" wurde. Diese Abgrenzung erwies sich als notwendig; im Einzelfall bereitete sie jedoch auch Schwierigkeiten.

Nunmehr ist für den .Einspruch gegen Beurteilungen und Leistungseinschätzungen eine Frist von drei Monaten festgelegt. Das dient der raschen Klärung von Meinungsverschiedenheiten. Die Frist reicht nach den bisherigen Erfahrungen auch aus, um den Werktätigen entscheiden zu lassen, ob er den Inhalt der Beurteilung bzw. Leistungseinschätzung akzeptiert oder in der dafür vorgesehenen Weise dagegen vorgeht.

Die Frist beginnt nach der Aushändigung der Beurteilung. Wurde die Beurteilung z. B. am 15. September ausgehändigt, so beginnt die Einspruchsfrist am 16. September und endet am 15. Dezember. Das gleiche gilt bei einer Leistungseinschätzung, die dem Werktätigen auf Verlangen schriftlich ausgehändigt wurde. Hat der Werktätige auf die Aushändigung einer schriftlichen Leistungseinschätzung verzichtet, beginnt die Einspruchsfrist nach Bekanntgabe und der Kenntnisnahme Werktätigen.3

Aufgaben der Konfliktkommissionen bei Einspruch gegen die Beurteilung

Sofern sich ein Werktätiger gegen den Inhalt der Beurteilung oder Leistungseinschätzung wendet, ist zunächst prüfen, ob die Frist für die Einlegung des Einspruchs eingehalten wurde. Ist die Frist bereits abgelaufen, kann der Inhalt der Beurteilung durch die Konfliktkommission Normalfall nicht mehr überprüft und geändert werden. Allerdings ist der Antragsteller auf die Möglichkeit hinzuweisen, gemäß §27 Abs. 4 KKO zu beantragen, ihn von den Folgen der Versäumung der Einspruchsfrist zu freien, soweit kein Verschulden4 vorliegt.

Sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, daß die Konfliktkommission auf der Grundlage des Antrags des Inhalt der Beurteilung beraten Werktätigen über den kann, sollte sie sich von den Maßstäben leiten lassen, die in § 68 Abs. 1 AGB aufgestellt werden. Die Beurteilung

- muß7über den Werktätigen ein wahrheitsgemäßes Bild
- hat die Tätigkeit, die Leistungen und die Entwicklung Werktätigen für den gesamten Beurteilungszeitdes raum einzuschätzen,
- trägt deshalb zusammenfassenden Charakter und konzentriert sich auf Aussagen über wesentliche, ständige charakteristische Verhaltensweisen Werktätiund des
- erfordert eine richtige Auswahl und die Wahrung gerechter Proportionen bei der Mitteilung von Fakten.

Entspricht eine Beurteilung nicht den gesetzlichen Erfordernissen, ist der Betrieb durch Beschluß der Konfliktkommission zu verpflichten, die möglichst genau zu bestimmenden Änderungen vorzunehmen und dem Werktätigen den neuen Wortlaut der Beurteilung auszuhändigen. Die nicht beanstandeten Teile sind selbstverständlich beizubehalten, um nicht neuen Konfliktstoff zu schaffen.

Sind dagegen die Einwände des Werktätigen gegen die Beurteilung unbegründet, ist sein Antrag abzuweisen.

Stets sollten die Konfliktkommissionen darauf achten, daß der Betrieb die Mitwirkungsrechte der Arbeitskollektive und der Gewerkschaften (§ 68 Abs. 2 und 3 AGB) gewährleistet, um eine wahrheitsgemäße Einschätzung des

Werktätigen in der Beurteilung zu ermöglichen. Zwar verliert eine sachlich zutreffende Beurteilung nicht deshalb ihre Bedeutung, weil sie z. B. nicht im Arbeitskollektiv beraten wurde. Durch Empfehlungen oder in anderer geeigneter Weise sollte der Betrieb jedoch angehalten werden, künftig auch in dieser Frage das Gesetz zu verwirklichen.5

Streitfälle, die mit Beurteilungen Zusammenhängen

Mit Beurteilungen hängen vor allem Streitfälle men, in denen der Werktätige Schadenersatz fordert, weil ihm der Betrieb eine nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Beurteilung ausgehändigt oder die Aushändigung der Beurteilung verzögert hat und hieraus ein Vermögensnachteil entstanden ist. Diese Streitfälle Anwendung der Regelung in § 270 AGB zu entscheiden.

Wenn der Werktätige die Aushändigung einer Leistungseinschätzung verlangt, wird vor allem zu klären sein, ob der Betrieb eine Leistungseinschätzung i. S. der Regelung in § 67 Abs. 2 AGB vorgenommen hat. Nicht jede kritische Bemerkung eines Leiters zur Erfüllung von Arbeitspflichten durch den Werktätigen hat nämlich die Qualität einer Leistungseinschätzung.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß nicht jede Beurteilung arbeitsrechtlichen Charakter trägt. Die Bestimmungen AGB des sind nicht anzuwenden Beurteilungen, wie sie Z. В. zur Begründung Auszeichnungen, im Zusammenhang mit Erziehungsrechtsregelungen sowie in Strafverfahren benötigt werden. Auch Beurteilungen der Betriebe über Ergebnisse von Berufspraktika der Studenten tragen keinen arbeitsrechtlichen Charakter. Die Konfliktkommissionen und die Kammern für Arbeitsrecht können in diesen Fällen ficht tätig wer-

Die Richtlinie Nr. 21 (NJ 1966, Heft 21, S. 648) wurde durch Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom IS. Oktober 1977 - 1 P1B 1/77 - (GBI. 1978 H Nr. 5 S. 81; NJ 1977, Heft 17, S. 613) mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des AGB aufgehoben. Vgl. hierzu auch die Ordnung für die Wahrnehmung der Rechte der Gewerkschaften beim Abschluß, bei der Änderung und der Auflösung von Arbeitsverträgen - Beschluß des Sekretariats des FDGB-Bundesvorstandes vom 21. Juni 1978-, In: Informationsblatt des FDGB-Bundesvorstandea 1978, Nr. 6, S. 2 ff. Vgl. hierzu Fragen und Antworten In NJ 1978, Heft 7, S. 307.

An dieser Stelle sei ergänzend auf die neue Regelung In § 296 Abs. 5 Satz 2 AGB hingewiesen, nach der eine Befreiung des Werktätigen von den Folgen einer Fristversäumnis selbst dann möglich 1st, wenn Verschulden vorliegt, aber schwerwiegende Gründe gegeben sind, die im Interesse des Werktätigen diese Entscheidung dringend gebieten.

Ugl. hierzu auch den Beschluß der Konfliktkommission VEB I. vom 20. März 1978 (NJ 1978, Heft 7, S. 318).

In der vom Staatsverlag der DDR in Zusammenarbeit mit der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der "URANIA" herausgegebenen Schriftenreihe "Recht in unserer Zeit" erscheinen demnächst:

Dr. G. Kirschner/Prof. Dr. J. Michas: Arbeitsvertrag und Qualifizierungsvertrag Fragen und Antworten

112 Seiten; EVP: 1,75 M Erscheint Oktober 1978

Dr. G. Kirmse/Dr. G. Kirschner:

Verantwortlichkeit und Schadenersatz im Arbeitsgesetzbuch 112 Seiten; EVP: 1,75 M

Erscheint November 1978

H Weiße:

Leistungen der Sozialversicherung - wann und wie? 120 Seiten: EVP: 2 M Erscheint I. Quartal 1979

Dr. K. Rosenfeld/Dr. E. Hein:

Förderung und Schutz der Frau im Arbeitsrecht

96 Seiten; EVP: 1,50 M Erscheint I. Quartal 1979